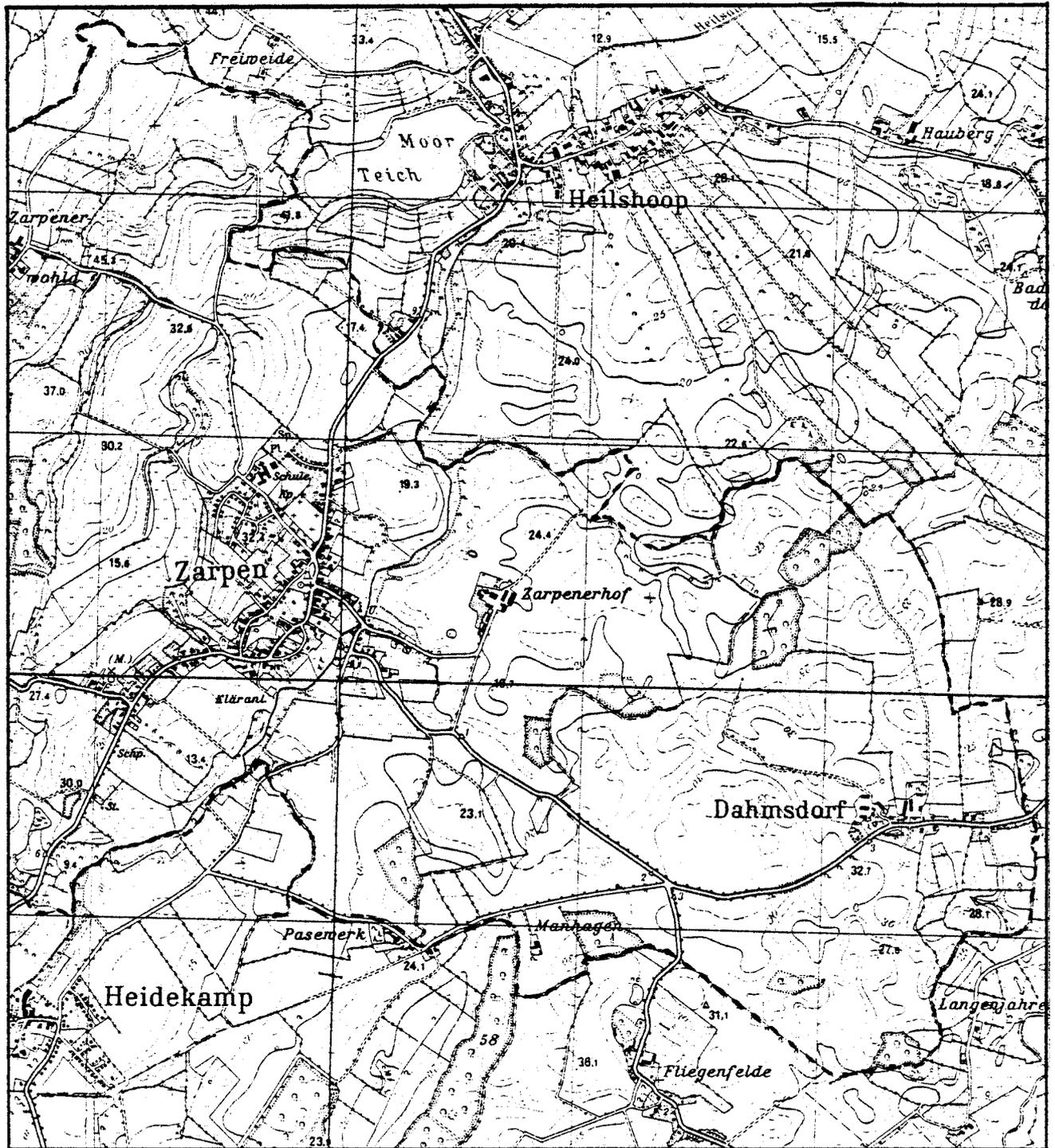


GEMEINDE ZARPEN KREIS STORMARN



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A

GEBIET: Südwestlich des „Pöhlser Weges“, nordwestlich der „Teichstraße“, Hausnummern: „Pöhlser Weg“ Nr. 1 bis Nr. 11a ; „Teichstraße“ Nr. 2 bis Nr. 4

Planverfasser:

ML-PLANUNG · GESELLSCHAFT FÜR BAULEITPLANUNG M B H
2061 MEDDEWADE ALTE DORFSTRASSE 52 / 2400 LÜBECK ERLINKAMP 2 A

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 4A
der Gemeinde Zarpen

Gebiet: Südwestlich des "Pöhlser Weges", nordwestlich der "Teichstraße", Hausnummern: "Pöhlser Weg" Nr. 1 bis Nr. 11a; "Teichstraße" Nr. 2 bis Nr. 4.

1. Allgemeines:

Die Gemeindevertretung Zarpen beschloß die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4A, Gebiet: Südwestlich des "Pöhlser Weges", nordwestlich der "Teichstraße", Hausnummern: "Pöhlser Weg" Nr. 1 bis Nr. 11a; "Teichstraße" Nr. 2 bis Nr. 4, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. Januar 1985.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 4A wurde die ML-PLANUNG-Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Alte Dorfstraße 52 in 2061 Meddewade beauftragt.

Als Kartengrundlage dient eine Vergrößerung und Montage der Flurkarten. Die Höhenlinien wurden aus der Deutschen Grundkarte hineinvergrößert.

Durch den Bebauungsplan Nr. 4A werden der Gemeinde Zarpen insgesamt 6 Baugrundstücke zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfes zur Verfügung gestellt. Es sind dies die Grundstücke Nr. 3; Nr. 7 bis 9 und Nr. 17 und 18. Die übrigen Baugrundstücke sind bereits bebaut.

Der Bebauungsplan Nr. 4A, Gebiet: Südwestlich des "Pöhlser Weges", nordwestlich der "Teichstraße", Hausnummern: "Pöhlser Weg" Nr. 1 bis Nr. 11a; "Teichstraße" Nr. 2 bis Nr. 4, der Gemeinde Zarpen wird aufgestellt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes und seiner zwischenzeitlich durchgeführten zwei Änderungen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4A soll so-

wohl der Bereich der bestehenden Bebauung an den Straßen "Pöhlser Weg" und "Teichstraße" als auch der hierzu rückwärtig liegende Bereich bis zur bestehenden Bebauung am "Mühlenskamp" nach den gleichen Planungsgrundsätzen überplant werden, um innerhalb dieses Bereiches eine Einheitlichkeit sicher zu stellen. Bei der Baufläche ist jedoch eine Gliederung in Mischgebiet entlang des Pöhlser Weges und in Dorfgebiet für die übrige Fläche vorgenommen worden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4A umfaßt im wesentlichen folgende Flächen: Als Bauflächen "Mischgebiet" mit einer Fläche von ca. 1,48 ha, als Baufläche "Dorfgebiet" mit einer Fläche von ca. 0,57 ha, als Verkehrsflächen den Pöhlser Weg, die Teichstraße, die Stichstraße "A" sowie einen Fußweg mit einer Fläche von ca. 0,32 ha, als Private Grünfläche - Parkanlage mit einer Fläche von ca. 0,23 ha.

Die Gemeinde Zarpen sieht in der vorliegenden Planung eine aus ortsgestalterischen Gründen sinnvolle Lösung der verbindlichen Überplanung dieses Bereiches.

2. Inhalt des Bebauungsplanes:

Bei den Bauflächen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 4A, Gebiet: Südwestlich des "Pöhlser Weges", nordwestlich der "Teichstraße", Hausnummern: "Pöhlser Weg" Nr. 1 bis Nr. 11a; "Teichstraße" Nr. 2 bis Nr. 4, handelt es sich zum einen um die bereits bebauten Bereiche entlang des Pöhlser Weges und entlang der Teichstraße und zum anderen um den unbebauten Bereich bis zu den nordwestlich angrenzenden, bestehenden Baugebieten. Es ist vorgesehen, beide Bereiche, den bebauten und den unbebauten nach den gleichen Planungsgrundsätzen zu überplanen.

Die Art der baulichen Nutzung der Bauflächen entlang des Pöhlser Weges und teilweise der Teichstraße wird in einer wechselnden Tiefe von ca. 75 m bis ca. 130 m als "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Die übrigen Bauflächen des Plangebietes, teilweise entlang der Teichstraße sowie der unbebaute Bereich wird als "Dorfge-

biet" (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Die Bebauung der Bauflächen ist entlang der Teichstraße im Bereich der bestehenden Bebauung in zweigeschossiger als Höchstgrenze, nur mit Einzelhäusern zu bebauenden Bauweise festgesetzt. Der übrige Bereich der Bauflächen ist in eingeschossiger, nur mit Einzelhäusern zu bebauenden Bauweise festgesetzt. Die Nutzung der Baugrundstücke im Bereich der zulässigen zweigeschossigen Bebauung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,35 festgesetzt. Die Nutzung der übrigen Baugrundstücke ist mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,3 festgesetzt.

Die konstruktive Höhe der Drenpel bei Wohngebäuden wird mit maximal 0,60 m Höhe festgesetzt.

Zur Gestaltung der baulichen Anlagen sind folgende Festsetzungen getroffen worden:

Innerhalb des Umgebungsschutzbereiches von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen sind die Dachneigungen von 40 Grad Neigung bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Für rückwärtig liegende Gebäude oder Gebäudeteile ist die Ausführung von Dachneigungen kleiner 40 Grad Neigung sowie Flachdächer zulässig. Im übrigen Bereich werden die Dachneigungen mit gleich oder kleiner 51 Grad Neigung festgesetzt. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen zulässig. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung den jeweiligen Hauptbaukörpern auf dem Grundstück anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer sind zulässig.

Eine weitere Gestaltung der baulichen Anlagen wurde nicht festgesetzt, um dem Charakter einer Bebauung im ländlichen Raum mit der entsprechenden Vielfalt der architektonischen Gestaltung nicht entgegen zu stehen.

3. Erschließungsmaßnahmen:

3.1 Verkehr

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 A wird in

seinem bereits bebauten Bereich durch die Verkehrsflächen "Pöhlser Weg" und die "Teichstraße" erschlossen. Der "Pöhlser Weg" ist bereits in folgendem Regelquerschnitt ausgebaut: 1,75 m Fußweg, 5,0 m Fahrbahn und einen von 1,00 m bis 1,50 m wechselnden befestigten Fußweg. Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen. Die "Teichstraße" ist in folgendem Regelquerschnitt vorgesehen: 1,50 m Fußweg, mindestens 3,50 m Fahrbahn und 0,50 m befestigtem Randstreifen. Die Verkehrsführung der "Teichstraße" ist dann als Einbahnstraße vorgesehen. Ein entsprechender Teilausbau der "Teichstraße" ist noch erforderlich.

Der bisher unbebaute Bereich wird durch die Neuanlegung der Stichstraße A mit Anbindung an den "Pöhlser Weg" erschlossen. Der Ausbau der Stichstraße A ist in einem gegenüber der RAS-E reduzierten Regelquerschnitt vorgesehen. Der Ausbau soll mit 1,50 m überfahrbarem Fußweg, 4,50 m Fahrbahn und 0,50 m befestigtem Randstreifen erfolgen, wobei im Einmündungsbereich in den "Pöhlser Weg" eine Aufweitung der Fahrbahn auf 5,50 m Breite für 15 m Länge erfolgen soll. Für die Stichstraße A wird aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens die Anlegung eines einseitigen Fußweges als hinreichend verkehrssicher angesehen.

Als Querverbindung ist die Anlegung eines 3,0 m breiten Fußweges vom Wendehammer der Stichstraße A an die südwestliche Plangebietsgrenze vorgesehen. Dieser Fußweg ist Teil eines künftigen fußläufigen Verbindungssystem zwischen der Bebauung "Mühlenkamp", "Struckteich" und der alten Ortslage im Bereich der Kirche. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen wird sichergestellt, daß dieser Weg nicht durch Kraftfahrzeugverkehr benutzt werden kann.

Die Ordnung des ruhenden Verkehrs ist für das Plangebiet durch das Anlegen von Flächen für das Parken von Fahrzeugen an verschiedenen Stellen in ausreichen-

der Anzahl sichergestellt.

Für insgesamt fünf Baugrundstücke ist die Erschließung durch 3,2 m breite bzw. breitere Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorgesehen.

3.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch die bestehenden zentralen Versorgungseinrichtungen der Gemeinde sichergestellt. Darüber hinaus ist die Gemeinde Zarpen Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land. Aufgrund laufender Planungen ist es beabsichtigt, in absehbarer Zeit die Versorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land vornehmen zu lassen.

3.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist durch das bestehende zentrale Klärwerk der Gemeinde im Heilsautal sowie die bereits bestehenden Entsorgungsleitungen sichergestellt.

3.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch den Müllbeseitigungsverband Stormarn-Lauenburg sichergestellt, in dem die Gemeinde Zarpen Mitglied ist.

3.5 Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das bestehende elektrische Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers Schleswig AG sichergestellt. Weitere Versorgungseinrichtungen sind zur Zeit nicht erforderlich.

3.6 Versorgung mit Gas

Eine Versorgung mit Gas ist zur Zeit von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen. Entsprechende Abstimmungen mit den Stadtwerken Bad Oldesloe als möglicher Versorgungsträger haben bereits stattgefunden.

3.7 Telefonversorgung

Die Gemeinde Zarpen ist an das Ortsnetz der Deutschen Bundespost in Reinfeld (Holstein) angeschlossen.

4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 A verläuft entlang der Hauptstraße (Landesstraße 71). Von dieser Straße gehen schädliche Lärmemissionen aus.

Aufgrund einer schalltechnischen Ermittlung wurde festgestellt, daß die Mittelungspegel nachts der Kfz-Geräusche die zulässigen Planungsrichtpegel für Mischgebiete bzw. Dorfgebiete im bereits bebauten Bereich teilweise überschreiten.

Hierfür sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen nachts sind durch Text für die betroffenen Grundstücke entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen nach Entwurf DIN 4109 vom Februar 1979, Teil 6, Tabellen 1 und 2 mit den entsprechenden Lärmpegelbereichen und sonstigen Maßnahmen festgesetzt.

Weiter ist für die betroffenen Grundstücke die Unzulässigkeit der Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen auf der dem Lärm zugewandten Gebäudeseite sowie der Maßnahmezeitpunkt festgesetzt.

Weitere Maßnahmen sind nicht zu treffen. Die Schalltechnische Ermittlung ist Bestandteil dieser Begründung.

5. Maßnahmen zum Schutze der Landschaft:

Im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftspflegebehörde des Kreises Stormarn zur besseren Einbindung der Stichstraße A die Anpflanzung von mindestens 2,5 m hohen Einzelbäumen der Arten Bergahorn, Feldahorn, Rotbuche oder

Stieleiche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung gemäß § 9 (1) 25 a in Verbindung mit § 9 (1) 25 b BBauG festgesetzt.

Diese Bepflanzungsmaßnahmen sind gemäß § 39b (8) BBauG von den künftigen Grundstückseigentümern spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Stichstraße A abzuschliessen, wobei zuvor eine Erörterung und Beratung gemäß § 39a BBauG durchzuführen ist.

Weiter wurde ein vorhandener erhaltenswerter Knick innerhalb des Plangebietes als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 b BBauG festgesetzt.

Teile der ehemaligen Sand- und Kiesabbauf Flächen, insbesondere bestehende Böschungsflächen wurden im Interesse der Landschaftspflege als private Grünfläche - Parkanlage festgesetzt, um somit dem bereits im Zuge der Flächennutzungsplanänderung erkannten Bedarf nach einer starken inneren Durchgrünung und Bewahrung prägender Landschaftsteile dieses empfindlichen Bereiches gerecht zu werden.

6. Maßnahmen zur Denkmalpflege

Die Zarpener Kirche als frühgotischer Backsteinbau des mittleren 13. Jahrhunderts ist ein eingetragenes Kulturdenkmal in unmittelbarer Nähe südöstlich des Plangebietes. Zum Schutze dieses Kulturdenkmals ist in dem Bebauungsplan ein Umgebungsschutzbereich von Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen eingetragen worden.

Für diesen Umgebungsschutzbereich sind baugestalterische Festsetzungen bezüglich der zulässigen Dachneigungen getroffen worden.

Bei der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen innerhalb dieses Umgebungsschutzbereiches von Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen ist eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des

Kreises Stormarn herbeizuführen, ggf. ist eine Genehmigung erforderlich. (Weiter Seite 10)

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die Ordnung des Grund und Bodens ist im Wege der gütlichen Einigung zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde vorgesehen.

Nur wenn dies nicht, oder nur zu von der Gemeinde nicht tragbaren Bedingungen möglich ist, werden die entsprechenden Maßnahmen nach Teil IV und V des Bundesbaugesetzes (Umlegung gemäß §§ 45 ff BBauG, Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BBuaG, bzw. Enteignung gemäß §§ 85 ff BBauG) eingeleitet.

Die entsprechenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des Eigentümerverzeichnisses zu ersehen.

8. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten:

Für die Erschließung des Plangebietes wurden die voraussichtlich entstehenden Erschließungskosten nach § 9 (8) BBauG auf der Grundlage eines Preisspiegels des Ingenieurbüros Karl-Heinz Nußkern, Paperberg 4 in 2060 Bad Oldesloe (Mittlere Angebotspreise aus laufenden Submissionen) überschläglich wie folgt ermittelt:

A. Grunderwerb

Pöhlser Weg	000,--	DM	
Teichstraße	1.600,--	DM	
Stichstraße A	20.000,--	DM	
Fußweg	1.800,--	DM	23.400,-- DM

B. Verkehrsflächen

Pöhlser Weg	000,--	DM	
Teichstraße	17.800,--	DM	
Stichstraße A	93.500,--	DM	
Fußweg	5.400,--	DM	116.700,-- DM

C. Straßenentwässerung (40 % teilweise)

Pöhlser Weg	000,--	DM	
Teichstraße	6.000,--	DM	
Stichstraße A	10.000,--	DM	
Fußweg	1.500,--	DM	17.500,-- DM

Übertrag: 157.600,-- DM

	Übertrag:	157.600,-- DM
D. Straßenbeleuchtung		
Pöhlser Weg	000,-- DM	
Teichstraße	5.000,-- DM	
Stichstraße A	7.500,-- DM	
Fußweg	2.500,-- DM	15.000,-- DM
		<hr/>
		172.600,-- DM
Planung und Abrundung		17.400,-- DM
		<hr/>
		190.000,-- DM
		=====

Davon trägt die Gemeinde Zarpen gemäß § 129 BBauG
10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

d. h. 19.000,-- DM
=====

E. Schmutzwasserkanalisation

Pöhlser Weg	000,-- DM	
Teichstraße	000,-- DM	
Stichstraße A	44.000,-- DM	
Fußweg	000,-- DM	44.000,-- DM

F. Regenwasserleitung (60 % teilweise)

Pöhlser Weg	000,-- DM	
Teichstraße	9.000,-- DM	
Stichstraße A	15.000,-- DM	
Fußweg	000,-- DM	24.000,-- DM

G. Wasserleitung

Pöhlser Weg	000,-- DM	
Teichstraße	000,-- DM	
Stichstraße A	22.000,-- DM	
Fußweg	000,-- DM	22.000,-- DM

		<hr/>
		90.000,-- DM
Planung und Abrundung		10.000,-- DM
		<hr/>
		100.000,-- DM
		=====

Die Kosten zu E. bis G. sind nicht Erschließungskosten
im Sinne des § 129 BBauG. Sie werden daher anteilig von
den betroffenen Grundstückseigentümern getragen.

Die benötigten Mittel werden von der Gemeinde Zarpen
entsprechend der Durchführung der Planung in den künfti-

gen Haushalten bereitgestellt. Ein erster Teilbetrag wird in dem Haushalt 1985 entsprechend der Realisierung bereitgestellt.

Im übrigen regelt sich die Veranlagung der betroffenen Grundstückseigentümer nach den entsprechenden Satzungen der Gemeinde Zarpen.

9. Schluß:

Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 1 grenzt im Norden auf der Südwestseite des Pöhlser Weges an das Plangebiet, bzw. setzt sich im Plangebiet im Bereich der bestehenden Bebauung am Pöhlser Weg fort. Dieser Teilbereich innerhalb der Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 4 A soll aufgehoben werden und gleichzeitig neu überplant Plangebietsbestandteil des Bebauungsplanes Nr. 4 A werden.

10. Hinweis:

Für den Ausbau des Fernmeldenetzes und für die Koordinierung mit dem Straßenbau sind Erschließungsmaßnahmen nach Möglichkeit sechs Monate vor Beginn dem Fernmeldeamt Lübeck, Postfach 555, 2400 Lübeck 1 mitzuteilen.

Noch 6. Maßnahmen zur Denkmalpflege:

Südwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Denkmal. Es handelt sich um die Reste eines ehemaligen Urnenfriedhofes mit der Landesaufnahme-Nr. 2. Es ist nicht bekannt, ob der Urnenfriedhof bei früheren Sandabtragungen zerstört wurde. Es wird vermutet, daß er sich weiter nach Westen vom Plangebiet entfernt ausdehnt.

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Sollten jedoch Funde festgestellt werden, ist unverzüglich das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte -Obere Denkmalschutzbehörde- Schloß Gottorp in 2380 Schleswig zu benachrichtigen.

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 A,
Gebiet: Südwestlich des "Pöhlser Weges", nordwestlich der
"Teichstraße", Hausnummern: "Pöhlser Weg" Nr. 1 bis Nr.
11a; "Teichstraße" Nr. 2 bis Nr. 4, der Gemeinde Zarpen
wurde von der Gemeindevertretung Zarpen gebilligt in
ihrer Sitzung am 28. November 1985.



Zarpen, den 29. November 1985



(Bürgermeister)

Stand der Begründung: Januar 1985; Juli 1985

Betr.: Gemeinde Zarpen, Kreis Stormarn
Bebauungsplan Nr. 4 A
hier: Schalltechnische Ermittlungen

TEL. MEDDEWADE 04531/5712
TEL. LÜBECK 0451/393441

MEDDEWADE

LÜBECK, DEN 11.03.83
Juni 1984

Schalltechnische Ermittlungen zum
Bebauungsplan Nr.4A der Gemeinde
Zarpen, Kreis Stormarn.

Literatur: Entwurf DIN 18005 vom April 1982 "Schallschutz im
Städtebau", Entwurf DIN 4109 vom Februar 1979,
Teil 6 "Schallschutz im Hochbau", Vornorm DIN 18005.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.4A der Gemeinde Zarpen
wird in seiner Ostecke durch die Landesstraße 71 "Hauptstraße"
berührt.

Jetzige Verkehrsbelastungen nach Angabe des Straßenbauamtes Lübeck,
Herrn Blöcker, vom 10. März 1983:

Landesstraße 71 "Hauptstraße"
Zählstelle 0223, km 8,2 Ortsausgang Zarpen Richtung Heilshoop
DTV₁₉₈₀ = 1.470 Kfz/Tag

davon Schwerlastverkehr 97 Kfz/Tag = 7,5 %

Zu erwartende Verkehrsbelastung Landesstraße 71 "Hauptstraße":

Zählung 1980	1.470 Kfz/Tag
Zuschlag Shell-Prognose (15 %)	220 Kfz/Tag

Zu erwartende Verkehrsbelastung Landesstraße 71 1.690 Kfz/Tag

Der folgenden Ermittlung für die Landesstraße 71 "Hauptstraße"
nach Beispiel 1 (Gleichung 13) Entwurf DIN 18005 vom April 1982
liegen folgende Annahmen zugrunde:

Gleichung 13:

$$L_m = L_m^{(25)} + \Delta L_{Str0} + \Delta L_v + \Delta L_{Stg} - \Delta L_{S\perp} = \text{Mittelungspegel}$$

DTV = 1.690 Kfz/Tag

Zweispurige Straße

Fahrbahnbelag in Asphaltbeton

Steigung der Straße unter 5 %

Untersucht werden 7 Punkte:

Punkt 1: Grundstücksgrenze Flurstück 178/1 - Pöhlser Weg
Abstand Fahrbahnachse 38 m

Punkt 2: Hauptstraße - Grundstücksgrenze Flurstück
Abstand Fahrbahnachse 12 m

Punkt 3: Östliche Baugrenze auf Flurstück
Abstand Fahrbahnachse 14 m

Punkt 4: Grundstücksgrenze Flurstück 163/1 - Hauptstraße
Abstand Fahrbahnachse 14 m

Punkt 5: Östliche Baugrenze Flurstück 163/1
Abstand Fahrbahnachse 18 m

Punkt 6: Grundstücksgrenze Flurstück 167/5 - Teichstraße
Abstand Fahrbahnachse 29 m

Punkt 7: Östliche Baugrenze Flurstück 167/5
Abstand Fahrbahnachse 41 m

Maßgebende stündliche Verkehrsstärke M nach Tabelle 6 und der maßgebende Lkw-Anteil aufgrund der Zählung 1980:

$$\text{tags: } M_T = 0,06 \quad \text{DTV} = 0,06 \quad \times 1.690 = 102 \text{ Kfz/h}$$

$$\text{nachts: } M_N = 0,008 \quad \text{DTV} = 0,008 \quad \times 1.690 = 14 \text{ Kfz/h}$$

$$p_T = 7,5 \%$$

$$p_N = 7,5 \%$$

Mittelungspegel $L_m^{(25)}$ bei zweispuriger Straße nach Bild 4:

$$\text{tags: } L_{m,T}^{(25)} = 59,0 \text{ dB(A)} + 0,5 \text{ dB(A)} = 59,5 \text{ dB(A)}$$

$$\text{nachts: } L_{m,N}^{(25)} = 50,3 \text{ dB(A)} + 0,5 \text{ dB(A)} = 50,8 \text{ dB(A)}$$

Fahrbahnbelag in Asphaltbeton nach Tabelle 3:

$$\Delta L_{\text{Str0}} = - 0,5 \text{ dB(A)}$$

Zulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h nach Bild 5:

$$\Delta L_V = - 4,5 \text{ dB(A)}$$

Steigung der Straße unter 5 % nach Tabelle 5:

$$\Delta L_{\text{Stg}} = 0 \text{ dB(A)}$$

Abstandskorrektur für die untersuchten Punkt 1 bis 7; $s_1 = 38 \text{ m}$;
 $s_2 = 12 \text{ m}$; $s_3 = 14 \text{ m}$; $s_4 = 14 \text{ m}$; $s_5 = 18 \text{ m}$; $s_6 = 29 \text{ m}$; $s_7 = 41 \text{ m}$;
Höhe 4,0 m nach Bild 17:

$$\Delta L_{s1} = + 2,4 \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_{s2} = - 3,3 \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_{s3} = - 2,8 \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_{s4} = - 2,8 \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_{s5} = - 1,3 \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_{s6} = + 0,8 \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_{s7} = + 2,6 \text{ dB(A)}$$

Die Beurteilungspegel der Kfz-Geräusche an den Punkten 1 bis 7 betragen somit nach Gleichung 13:

$$\begin{aligned} \text{Punkt 1 tags: } L_{m,T1} &= 59,5 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} - 2,4 \text{ dB(A)} = \underline{52,1 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{nachts: } L_{m,N1} &= 50,8 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} - 2,4 \text{ dB(A)} = \underline{43,4 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Punkt 2 tags: } L_{m,T2} &= 59,5 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} + 3,3 \text{ dB(A)} = \underline{57,8 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Punkt 3 tags: } L_{m,T3} &= 59,5 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} + 2,8 \text{ dB(A)} = \underline{57,3 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{nachts: } L_{m,N3} &= 50,8 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} + 2,8 \text{ dB(A)} = \underline{48,6 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Punkt 4 tags: } L_{m,T4} &= 59,5 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} + 2,8 \text{ dB(A)} = \underline{57,3 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Punkt 5 tags: } L_{m,T5} &= 59,5 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} + 1,3 \text{ dB(A)} = \underline{55,8 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{nachts: } L_{m,N5} &= 50,8 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} + 1,3 \text{ dB(A)} = \underline{47,1 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Punkt 6 tags: } L_{m,T6} &= 59,5 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} - 0,8 \text{ dB(A)} = \underline{53,7 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Punkt 7 nachts: } L_{m,N7} &= 50,8 \text{ dB(A)} - 0,5 \text{ dB(A)} - 4,5 \text{ dB(A)} \\ &+ 0 \text{ dB(A)} - 2,6 \text{ dB(A)} = \underline{43,2 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

Ergebnis:

Die vorliegende Ermittlung zeigt, daß die Mittelungspegel tags bei allen untersuchten Punkten unter dem zulässigen Planungsrichtpegel für Dorfgebiete bzw. Mischgebiete tags mit zulässig 60,0 dB(A) liegen. Besondere Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

In den Punkten 3 und 5 liegen die Mittelungspegel nachts um 3,6 bzw. 2,1 dB(A) über dem zulässigen Planungsrichtpegel nachts für Dorfgebiete bzw. Mischgebiete mit zulässig 45,0 dB(A). Die übrigen Mittelungspegel nachts liegen im zulässigen Bereich des Planungsrichtpegels.

Empfehlung:

Für die Baugrundstücke Nr. 14 und 15 sind gemäß § 9 (1) 24 Bundesbaugesetz passive Schallschutzmaßnahmen nach Entwurf DIN 4109 vom

Februar 1979, Teil 6, Tabellen 1 und 2 für den Lärmpegelbereich II festzusetzen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen.

Weiter wird empfohlen, für die vorgenannten Baugrundstücke die Unzulässigkeit der Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen auf der der Hauptstraße (L 71) zugewandten Gebäudeseite festzusetzen. Diese Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen; bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit wie die Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind.

Dieser Ermittlung liegt ein Übersichtsplan mit der Darstellung der untersuchten Punkte des Plangebietes bei.

Entwurf DIN 4109 vom Februar 1979, Teil 6, Tabellen 1 und 2:

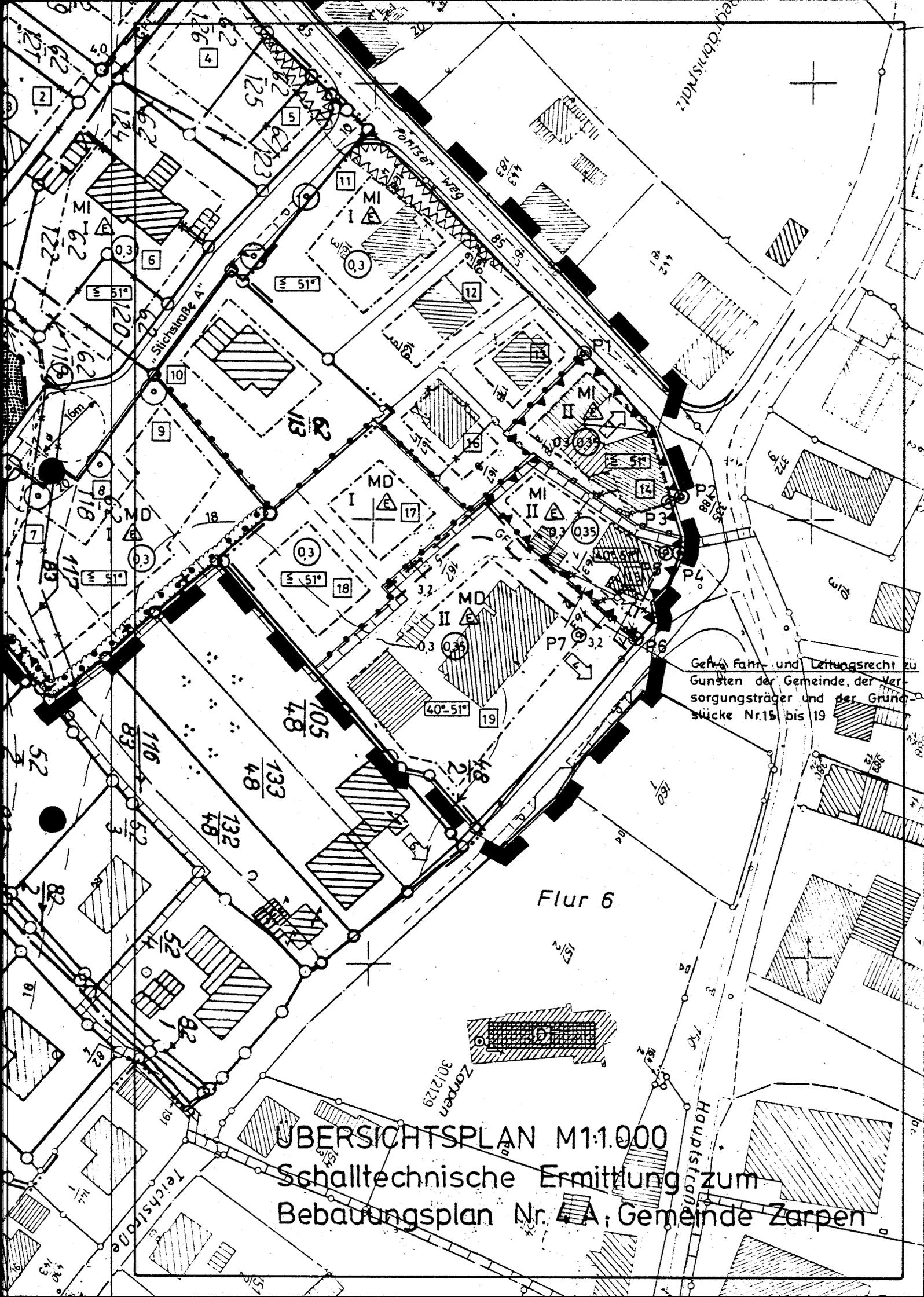
Tabelle 1. Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereiche	0	I	II	III	IV	V
Maßgebliche Außenlärmpegel 1) in dB (A)	≤ 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	> 70
1) Ermittlung der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ siehe auch Anhang A.						

Tabelle 2. Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Wand, Fenster, erforderlichenfalls Dach)

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	Lärmpegelbereich nach Tabelle 1	Raumarten					
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume		Büroräume 1)	
		Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w (für Außenwände) bzw. R_w (für Fenster) in dB 2)					
		Außenwand 3)	Fenster 4)	Außenwand 3)	Fenster 4)	Außenwand 3)	Fenster 4)
1	0	30	25	30	25	30	25
2	I	35	30	30	25	30	25
3	II	40	35	35	30	30	25
4	III	45	40	40	35	30	30
5	IV	50	45	45	40	35	35
6	V	55	50	50	45	40	40

- 1) In Einzelfällen kann es wegen der unterschiedlichen Raumgrößen, Tätigkeiten und Innenraumpegel bei Büroräumen zweckmäßig oder notwendig sein, die Schalldämmung der Außenwände und Fenster gesondert festzulegen.
- 2) Die Mindestwerte der Schalldämmung gelten für Außenbauteile, nachgewiesen nach Abschnitt 5. Beim Gütenachweis am Bau nach Abschnitt 6 dürfen die sich aus der Tabelle für die Außenwand einschließlich Fenster ergebenden Mindestwerte der Gesamtschalldämmung unter anderem wegen anderer Meßverfahren um 2 dB unterschritten werden. Bei der Beurteilung des bewerteten Schalldämm-Maßes von Außenwand einschließlich Fenster ist der Mindestwert der Gesamtschalldämmung nach DIN 4109 Teil 2 (z. Z. noch Entwurf), Abschnitt 6.4, aus den Anforderungen an die Einzelbauteile zu ermitteln (siehe aber Fußnote 4).
- 3) Für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluß bilden, sowie für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachgeschossen gelten die Mindestwerte für Außenwände. Bei Decken unter nicht ausgebautem Dachgeschoß und bei Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Schalldämm-Maß der Decke allein um nicht mehr als 10 dB unter dem geforderten Wert liegt.
- 4) Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60% der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.



Gef. Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde, der Versorgungsträger und der Grundstückse Nr.15 bis 19

Flur 6

ÜBERSICHTSPLAN M1:1.000
 Schalltechnische Ermittlung zum
 Bebauungsplan Nr. A; Gemeinde Zarpfen